

Abschrift zu - Kib Nr. 8752/23.7.42 (142), W, V, EIII, EIV -

Der Reichsminister des Innern

VI e 6276/42 II
6080

Berlin NW 7, den 23. Juli 1942
Unter den Linden 72

Betrifft: Luftschutz in den Archiven.

praes

resp

Die Pflicht zur Durchführung der notwendigen Luftschutz -
maßnahmen in den Archiven ergibt sich allgemein aus § 2 des Luft -
schutzgesetzes und darüber hinaus aus § 2 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs.
1 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der
Fassung vom 18. April 1941 - RGBI. I S. 212 - in Verbindung mit den
hierzu ergangenen Dienstvorschriften und ergänzenden Bestimmungen,
zu denen vor allem auch die Richtlinien für die Durchführung des
Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (L.Dv. 755) und Anlage 6
zur L.Dv. 755, betreffend Richtlinien für die Durchführung des
Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kultur -
stätten, gehören.

Im Hinblick auf die sich häufenden Luftangriffe auf Wohn -
und Kulturstätten sind die bereits getroffenen Luftschutzmaßnahmen

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 3. September 1942
- Postfach -

Kib Nr. 8752/23.7.42 (142), W, V, EIII,

E IV (b)

257/42

~~42. Sep 1942~~

42. Sep 1942

Betrifft: Luftschutz in den Archiven.

praes

resp

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des
Herrn Reichsministers des Innern vom 23. Juli 1942 - VI e 6276/42
II - betreffend Luftschutz in den Archiven zur Kenntnisnahme und
Beachtung.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:



Blüchendorf
Angestellte.

W. Min. off. l.
St. J. Müller

An die
nachgeordneten Reichs- und
preußischen Dienststellen.

Lfd. Nr. 8752/23.7.42 (142)
in Berlin